

Satzung des Düsseldorfer Sport-Club 1899 e.V. (DSC 99)

Inhalt

Präambel

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Betriebsstätten, Vereinsfarben
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Gemeinnützigkeit

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 8 Beiträge
- § 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

D. Organe des Vereins

- § 10 Vereinsorgane
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Zuständigkeit des Vorstands
- § 15 Wahl und Amtszeit des Vorstands
- § 16 Besondere Vertreter
- § 17 Abteilungsversammlung
- § 18 Abteilungsvorstand

E. Vereinsjugend

- § 19 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 21 Kassenprüfer
- § 22 Vereinsordnungen
- § 23 Haftung des Vereins
- § 24 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- § 25 Auflösung
- § 26 Gültigkeit dieser Satzung

Satzung des Düsseldorfer Sport-Club 1899 e.V. (DSC 99)

Präambel

Der Düsseldorfer Sport-Club 1899 e.V. (DSC 99) hat folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger/innen sowie aller sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientieren.

- Der DSC 99, seine Amtsträgerinnen und Amtsträger, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- Der DSC 99 tritt nachdrücklich für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- Der DSC 99 wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
- Der DSC 99 fördert die Inklusion benachteiligter und nichtbenachteiligter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungsbio-graphie.
- Der DSC 99 fördert die Gleichstellung der Geschlechter.
- Die Begrifflichkeiten dieser Satzung fußen auf der aktuellen Mustersatzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen. In der Satzung wird daher an vielen Stellen, ausschließlich zum besseren Verständnis, jeweils nur ein Geschlecht genannt. Selbstverständlich sollen aber stets alle Geschlechter eingeschlossen sein.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 20. Oktober 1899 gegründete Verein führt den Namen „Düsseldorfer Sport-Club 1899 e.V.“ (DSC 99).
- (2) Der juristische Sitz des Vereins ist Windscheidstraße 18, 40239 Düsseldorf.
- (3) Der DSC 99 ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorfs unter der VR-Nr. 3129 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Betriebsstätten, Vereinsfarben

- (1) Der Verein verfügt über zwei Sportanlagen/Betriebsstätten
 - a. Windscheidstraße 18, 40239 Düsseldorf, und
 - b. Diepenstraße 99, 40625 Düsseldorf.
- (2) Die räumlich getrennten Betriebsstätten machen aus praktischen Gründen eine weitestgehend getrennte und selbständige sportliche und administrative Vereinsführung an beiden Standorten erforderlich. Dem ist in den nachfolgenden Vorschriften dieser Satzung dadurch Rechnung getragen, dass – soweit erforderlich – gesonderte und/oder abweichende Regelungen für den Standort Diepenstraße aufgenommen sind.
- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß. Die Spielkleidung kann bei Bedarf auch anders sein.

Satzung des Düsseldorfer Sport-Club 1899 e.V. (DSC 99)

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, sportlicher Gesinnung und körperliche Tüchtigkeit sowie die Anleitung zu sportlich fairem Verhalten, besonders im Jugendbereich.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Trainings- und Kursbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b. Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs;
 - c. Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen;
 - d. Aus-, Weiterbildung und Einsatz von qualifizierten Übungsleitern, Trainern und Helfern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher formularmäßiger Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Der gesetzliche Vertreter haftet zugleich persönlich gegenüber dem Verein für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zu dessen Volljährigkeit.
- (4) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand. Mit dessen Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

Satzung des Düsseldorfer Sport-Club 1899 e.V. (DSC 99)

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. außerordentlichen Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder können sämtliche Angebote der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote der Abteilungen nicht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Sie können in der Mitglieder- bzw. in der Abteilungsversammlung nur durch eine Person vertreten werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in der betreffenden Abteilungsversammlung zu. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt. Vorschlagsberechtigt sind die Abteilungen bzw. der Vorstand.
Am Standort Diepenstraße kann ein Ehrenmitglied auf Beschluss des Abteilungsvorstandes ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b. durch Tod
 - c. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (3) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Abteilungsvorstand kann davon abweichend diesen Bindungszeitraum auf Halbjahre oder Quartale reduzieren.

Satzung des Düsseldorfer Sport-Club 1899 e.V. (DSC 99)

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Abteilungsvorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Verpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren, usw.) in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung den Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist per Brief mitzuteilen.
- (5) Ein Ausschluss kann außerdem erfolgen, wenn ein Mitglied
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- (6) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Vorstandsmitglied, dann entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühr, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Zahlungen nach Absatz (1) entscheidet die Abteilungsversammlung auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen, Umlagen usw. sind den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (3) Fällige und in Zahlungsverzug befindliche Forderungen werden vom Verein zuzüglich Verzugszinsen (§§ 247, 288 BGB) außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse/Telefonnummer mitzuteilen.

Satzung des Düsseldorfer Sport-Club 1899 e.V. (DSC 99)

§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Minderjährige Mitglieder, die im laufenden Jahr das 12. Lebensjahr vollenden, üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Sie haben Stimmrecht in der Jugendversammlung und ab 16 Jahren auch in der Mitgliederversammlung und in der Abteilungsversammlung. Ihre gesetzlichen Vertreter sind insoweit von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr haben kein Antrags- und Rederecht in der Mitglieder- und in der Jugendversammlung. Stattdessen können sie selber oder ihre gesetzlichen Vertreter ihre Anliegen dem/der Vereinsjugendleiter/in (§ 19(2)b), den Jugendvertretern (VJO) oder dem Vorstand vortragen. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können die Kinder persönlich ausüben.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand und
 - c. die Jugendversammlung
- sowie auf Ebene der Abteilungen
- d. die Abteilungsversammlung und
 - e. der Abteilungsvorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle stimmberechtigten Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzung des Düsseldorfer Sport-Club 1899 e.V. (DSC 99)

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20 % der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung der Zwecke des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (10) Jedes Mitglied, das im laufenden Jahr das 16. Lebensjahr vollendet, hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (11) Alle Mitglieder können bis zum 31. Januar des Jahres in Textform unter Angabe des Namens Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Eingegangene Anträge sowie die entsprechend ergänzte endgültige Tagesordnung sind über die Homepage des Vereins und Aushang im Vereinsheim bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vorstand
- c. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand
- d. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- e. Entlastung des Vorstands
- f. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- g. Wahl der Kassenprüfer
- h. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
- i. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.

Satzung des Düsseldorfer Sport-Club 1899 e.V. (DSC 99)

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. den die Geschäfte nach §26 BGB führenden Mitgliedern (geschäftsführender Vorstand), und zwar
 - aa) den/der 1. Vorsitzenden
 - ab) mindestens zwei 2. Vorsitzenden und
 - ac) der/dem Schatzmeister/in

Mindestens ein Mitglied im geschäftsführenden Vorstand muss ein Vertreter aus den Abteilungen am Standort Diepenstraße sein.
- b. Beisitzern/innen; deren Anzahl soll die Zahl der Abteilungen plus 3 nicht überschreiten
- c. dem/der Vereinsjugendleiter/in.

§ 14 Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (siehe § 13 Buchstabe a) gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die satzungsmäßige Tätigkeit des Vereins. Er beschließt die Maßnahmen, die er in Verfolgung des Vereinszwecks für erforderlich hält.
- (3) Dem Vorstand obliegt es im Besonderen
 - a. jährlich über das Budget und die Jahresrechnung Beschluss zu fassen
 - b. die jährlichen und ggf. die außerordentlichen Mitgliederversammlungen vorzubereiten sowie deren Beschlüsse umzusetzen
 - c. der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (siehe § 13 Buchstabe a) anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (6) Für seine Sitzungstätigkeit gibt der Vorstand sich eine Geschäftsordnung.

Satzung des Düsseldorfer Sport-Club 1899 e.V. (DSC 99)

§ 15 Wahl und Amtszeit des Vorstands

- (1) Die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes (siehe § 13 Buchstabe a) und der Beisitzer/innen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Bestellung des/der Vereinsjugendleiters/in erfolgt durch die Jugendversammlung.
- (3) Die Wahl nach Absatz 1 erfolgt einzeln und mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ist auch ein bloc-Wahl zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und diese Erklärung in der Versammlung vorliegt.
- (4) Die Beisitzer/innen (siehe § 13 Buchstabe b) sollen gemeinsam mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (siehe § 13 Buchstabe a) alle Abteilungen repräsentieren.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des /der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in bestimmen.

§ 16 Besondere Vertreter

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet Besondere Vertreter im Sinn des § 30 BGB bestellen und wieder abberufen.
- (2) Der genaue Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsvollmachten werden bei der Bestellung eines Besonderen Vertreters vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 17 Abteilungsversammlung

- (3) Für die Einberufung, die Wahl und die Beschlussfassung gilt § 11 der Satzung entsprechend. Der 1. Vorsitzende des Gesamtvereins ist zu der Sitzung einzuladen.
- (4) Die Aufgabenstellung richtet sich grundsätzlich nach § 12 der Satzung (bis auf Buchstabe i), sofern der Abteilungsvorstand nicht Abweichendes beschlossen hat.

§ 18 Abteilungsvorstand

- (1) Der Abteilungsvorstand kann sich zusammensetzen aus
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. eine/einen oder mehreren 2. Vorsitzenden
 - c. einem/einer Kassenwart/in
 - d. den Sportwart/innen
 - e. den Beisitzer/innen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Platzanlage, Ökonomie, usw.).

Das Nähere regelt die Abteilungsversammlung durch Beschluss.

Satzung des Düsseldorfer Sport-Club 1899 e.V. (DSC 99)

- (2) Für die Zuständigkeit des Abteilungsvorstandes gilt § 14 der Satzung sinngemäß. Insbesondere obliegen ihm
- a. die jährlichen und ggf. die außerordentlichen Abteilungsversammlungen vorzubereiten sowie deren Beschlüsse umzusetzen
 - b. der Abteilungsversammlung zu berichten
 - c. Vorschläge an die Abteilungsversammlung über Höhe und Fälligkeit der Beiträge usw. (siehe § 8 Absatz 2) sowie Entscheidungen über Ausnahmeregelungen in besonderen Fällen
 - d. sämtliche vertraglichen sowie finanziellen Angelegenheiten zur Durchführung des Sportbetriebes der Abteilung, mit Ausnahme von allen langfristigen finanziellen Verpflichtungen; Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- (3) Für die Wahl und Amtszeit des Abteilungsvorstandes gilt § 15 der Satzung entsprechend.

§ 19 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Volljährigkeit. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Organe der Vereinsjugend sind
- a. die Jugendversammlung und
 - b. der/die Vereinsjugendleiter/in.
- Der/die Vereinsjugendleiter/in ist Mitglied des Vorstandes (§ 13 Buchstabe c).
- (3) Der Vorstand gewährleistet, dass sämtliche dem Verein für die Jugendarbeit zufließenden Mittel ausschließlich für die Vereinsjugend eingesetzt werden.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Satzung des Düsseldorfer Sport-Club 1899 e.V. (DSC 99)

- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Vorstandsmitgliedern können als Entschädigung für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft Zahlungen bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26a EstG gewährt werden.
- (7) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 21 Kassenprüfer

- (1) Auf Grundlage des § 2 Absatz 2 bilden die Abteilungen am Standort Diepenstraße eine Verwaltungsgemeinschaft mit eigenständiger Leitung und Verwaltung, einschließlich Mitgliederverwaltung und Kassenführung. Dafür gelten die nachfolgenden Absätze (2) bis (5) entsprechend.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und der andere Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Eine Wiederwahl ist nur für eine weitere Amtszeit zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse – getrennt nach den beiden Standorten, beachte Absatz 1 - mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller jeweiligen Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (5) Wenn die Kassenprüfung keine Beanstandungen ergeben hat, beantragen die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.
- (6) Die Entlastung in der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins an der Windscheidstraße umfasst dann übergreifend den gesamten Vorstand.

Satzung des Düsseldorfer Sport-Club 1899 e.V. (DSC 99)

§ 22 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, nach Beratung im Vorstand durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Vorstand
 - d. Datenschutzordnung.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Themen festlegen, für die eine Vereinsordnung gemäß Absatz 1 erstellt wird.
- (3) Die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung.
- (4) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen.
- (5) Die Jugendordnung und Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
- (6) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26a EstG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Satzung des Düsseldorfer Sport-Club 1899 e.V. (DSC 99)

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften dies erforderlich machen.

§ 25 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und die 2. Vorsitzenden als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düsseldorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. August 2020 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

*** Ende ***